

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 39  
23. Jahrgang  
vom 23.12.2009

Inhaltsangabe

94/09 Änderung der Preisregelung Wasser  
der Stadtwerke Erfstadt

-81-

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

95/09 Allgemeine Entsorgungsbedingungen  
für Abwasser- AEB-A –der Stadtwerke  
Erfstadt

-81-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

96/09 Preisregelung Abwasser

-81-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

**Jetzt auch im Internet!!!**  
**[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)**

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr.94/09

## Änderung der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt vom 23. DEZ. 2009

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 28.12.2005 folgende Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Preisregelung findet Anwendung für die Wasserversorgung in den Stadtteilen Ahrem, Blessem, Dirmerzheim, Gymnich, Herrig, Kierdorf, Köttingen, Lechenich und Liblar.

### § 2 Wassertarife

- (1) Der Wassertarif für jeden aus der Wasserleitung entnommenen cbm Wasser beträgt 1,31 € (1,22 € netto).
- (2) Allgemeine Wasserkunden, die die Stadtwerke ermächtigen, die fälligen Entgelte im Wege des Lasteneinzugsverfahrens abzubuchen, können im laufenden Geschäftsjahr einen Bonus erhalten.

Ob und in welcher Höhe ein Bonus gezahlt werden kann, richtet sich nach dem Geschäftsabschluss. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Betriebsausschusses, der öffentlich bekannt gemacht wird.

### § 9 Inkrafttreten

Die Preisregelung Wasser tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Wasser in der Fassung der 2. Änderung vom 14.07.2009 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den **23. DEZ. 2009**

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 95/09

## Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser- AEB-A – der Stadtwerke Erfstadt vom 23. DEZ. 2009

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S.380), des § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein neues Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 28.12.2005 wird folgende AEB-A beschlossen. Diese AEB-A regelt das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und den Stadtwerken Erfstadt gemäß der gültigen Abwassersatzung der Stadt Erfstadt.

### § 7

#### Laufende Entgelte (Benutzungsgebühr)

- (1) Die Stadtwerke Erfstadt erheben getrennte Abwasserentgelte für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln)
- (2) Das Schmutzwasserentgelt bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 8).
- (3) Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 9)

Die Absätze 4 bis 7 bleiben unverändert.

### § 8 (neu eingefügt)

#### Schmutzwasserentgelte

- (1) Das Entgelt für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 8 Abs. 3) und die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und Vorrichtungen zur Entnahme von Wasser aus Wasserläufen) gewonnene Wassermenge (§ 8 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 8 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von dem Wasserversorgungsunternehmen aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Entgeltabrechnung. Die Wassermenge kann geschätzt werden.
- (4) Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 8 Abs. 2) werden durch einen von den Stadtwerken eingebauten Zweitwasserzähler ermittelt.
- (5) Die Wassermengen, die zur Gartenbewässerung entnommen und nicht in die Abwasseranlage eigengeleitet werden, müssen durch einen geeichten und von den Stadtwerken eingebauten Wasserzähler ermittelt werden. Die Ablesung erfolgt jährlich in Verbindung mit der Ablesung des Frischwasserzählers. Die ermittelte Wassermenge wird bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes vollständig abgesetzt. Alle Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen; dieser werden im 6-jährigen Turnuswechsel auf Kosten der Stadtwerke ausgetauscht.

### **§ 9 (neu eingefügt) Niederschlagswasserentgelt**

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Erfstadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Abwassersatzung § 10 Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadtwerke Erfstadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadtwerke Erfstadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebauten und/oder befestigte Fläche von den Stadtwerken Erfstadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtwerken Erfstadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Entgeltpflichtigen den Stadtwerken Erfstadt zugegangen ist.
- (4) Bei versickerungsfähigen befestigten Flächen (mit einer Durchlässigkeit von mehr als 500 Liter pro Sekunde und Hektar) wird eine Befreiung des Niederschlagswasserentgelt erteilt.
- (5) Bei der Flächenversickerung ist die Versickerungsfähigkeit des eingebauten Produktes bzw. die versickerungsrelevante Herstellung der Fläche nachzuweisen. Die Stadtwerke Erfstadt behalten es sich vor, Versickerungsflächen, von denen nachweislich Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, von der Entgeltbefreiung auszuschließen.

Die ursprünglichen §§ 8 – 14 verschieben sich um jeweils zwei nach hinten:

### **§ 10 (früher § 8) Sonderregelungen**

**§ 11 (früher § 9)  
Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie Sammelgruben**

**§ 12 (früher § 10)  
Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung**

**§ 13 (früher § 11)  
Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung**

**§ 14 (früher § 12)  
Haftung**

**§ 15 (früher § 13)  
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

**§ 16 (früher § 14)  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der AEB-A tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die AEB-A vom 29.12.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - AEB-A - der Stadtwerke Erfstadt werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 23. DEZ. 2009

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr.96/09

## Preisregelung Abwasser vom 23. DEZ. 2009

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), §§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein neues Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 28.12.2005 folgende der Preisregelung Abwasser beschlossen:

### § 3 Benutzungsentgelte

Die Kanalbenutzungsentgelte nach § 7 der AEB-A berechnen sich wie folgt:

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasser je cbm       | 1,62 € |
| b) Niederschlagswasser je cbm | 0,71 € |

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.

### § 6 Inkrafttreten

Die Preisregelung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erfstadt vom 29.12.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erfstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 23. DEZ. 2009



(Dr. Rips)  
Bürgermeister